



Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wird gem. der Regelungen in § 6 der Satzung der Aids-Hilfe Wolfsburg e. V. in der Fassung vom 31.05.2023 verfasst und tritt mit Beschluss auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.03.2024 in Kraft.

1. Die Aids-Hilfe Wolfsburg e. V. ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass die Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die außerordentliche Mitgliederversammlung der Aids-Hilfe Wolfsburg e. V. am 28.03.2024 diese Beitragsordnung beschlossen. Sie wird gemäß § 7 Nr. 4 der Satzung schriftlich protokolliert und zur Kenntnisnahme an alle Mitglieder versandt. Sie tritt nach ihrem Beschluss durch die 2/3-Mehrheit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung zusammen mit der jeweils gültigen Satzung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die ein Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
3. Bei Schüler*innen und Student*innen, Auszubildenden, Rentenbeziehenden und Beziehenden von Sozialleistungen kann ein ermäßigter Beitrag bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
5. Die Beiträge werden zu den festgelegten Zeitpunkten gemäß Anlage 1 dieser Beitragsordnung im Voraus erhoben. Bei Austritt erfolgt kein Anspruch auf Erstattung des bereits eingezahlten Beitrags.
6. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss.
7. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
8. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an die Geschäftsführung zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

Anlage 1 zur Beitragsordnung der Aids-Hilfe Wolfsburg e. V. vom 28.03.2024

I. Höhe des Mitgliedsbeitrags

Mitgliedsbeitrag	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	1/12 Beitragsanteil
regulär	60,-- Euro	30,-- Euro	15,-- Euro	5,- Euro
ermäßigt	30,-- Euro	15,-- Euro	7,50 Euro	2,50 Euro

II. Zahlungsintervall Mitgliedsbeitrag Lastschrift und Überweisung*

Geschäftsjahr	Jahresbeitrag	½-jährlich	¼-jährlich	Neuer Beitritt
2024	01.07.2024	01.01.2024 01.07.2024	01.01.2024 01.04.2024 01.07.2024 01.10.2024	01. des Monats nach Eintritt, danach gem. Intervall
2025 ff.	01.01.2025	01.01.2025 01.07.2025	01.01.2025 01.04.2025 01.07.2025 01.10.2025	01. des Monats nach Eintritt, danach gem. Intervall

*Die Rechnungsstellung für den Überweisungsbetrag erfolgt 14 Tage vor Zahlungsfrist.